Diefes Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis= proJahr ist von Aus: wärtigenmit 3.M.75.4 bei ber nächften Poft= anftalt, von Siefigen mit 3 M. in der Exp. ber "Danz. Allgem., 8tg.", Hundegaffe 51 du entrichten.



Inferate, fowohl von Behörden, als auch von Brivatpersonen werden in Danzig in der Expedition ber "Danz.Allgem. Btg.", Sundegaffe 51, an= genommen.

Preis der gewöhn= lichen Zeile 20 ..

Kreis= und Anzeige=Blatt

für ben

Areis Danziger Höhe.

Nr. 29.

Danzig, den 11. April

1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede du Charlottenburg beginnt

Montag, ben 25. Mai b. 38.

Unmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberrogargt a. D. Brandt zu Charlottenburg, Spreeftraße 42.

Danzig, den 4. April 1903.

Der Regierungs-Bräfident.

Der herr Regierungs-Präfident hat für jede innerhalb wie auch außerhalb der Staatsforsten gefangene und getötete Areuzotter eine Prämie von 25 Pf. aus Staatsmitteln ausgesetzt. Die getöteten Kreuzottern sind bei der betreffenden Oberförsterei des Forstreviers bezw. bei den Ortspolizeibehörden abzuliefern.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, dieses in der Ortschaft sofort bekannt zu

Die Herren Amtsvorsteher wie auch die Herren Oberförster ersuche id mir zum 1. Juli d. Is. ein Berzeichnis derjenigen Bersonen einzureichen, welche dahin getötete Kreuzottern bei ihnen eingeliesert haben und zwar mit Angabe des Tage der Einlieserung und der Zahl der Kreuzottern, sowie des Fangortes, dabei ist anzugeben, ob die Prämie dort bereits aus der Amtskasse vorschußweise bezahlt ist und dann die Quittung des Empfängers beizusügen.

Danzig, den 3. April 1903.

Der Landrat.

August 1835 ordne ich für den hiesigen Kreis die allgemeine Berpslichtungur Auzeige eines jeden Erkrankungsfalles an Ruhr bei der Ortspolize behörde hierdurch au. Die unterlassene Auzeige seitens der dazu Berpslichteten (Familienhäupter, Hauswirte, Gastwirte, Arzte) wird nach §§ 41 ml. 25 des Regulativs mit 6—15 Mt. Geldstrase oder verhältnismäßiger Hestrast.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ruhrkranken möglichst sosort in es Krankenanstalt untergebracht werden. Ist dieses nicht angängig, so muß jedenfalls berkrankte von den übrigen Personen des Haushaltes streng getrennt werden, um es Berbreitung der Krankheit zu verhüten und ist dann die Wohnung des Kranken weiner schwarzen Tasel, auf welcher der Name der Krankheit in weißer Schrift deutstellt

erkennbar angegeben, zu bezeichnen.

Die Abgänge der Kranken sind mit Kalkmilch oder $5^{\circ}/_{\circ}$ Karbollösung zu des ficieren, ihre Leib= und Bettwäsche in Seisenlauge zu kochen, das von ihnen benutzte und Trinkgeschirr mit Sodalösung zu waschen, in die Abtritte ist Kalkmilch zu gieb und die Sitzbretter sind mit Schmierseisenlösung abzuscheuern. Nach der Beendigung Krankheit ist auch das Krankenzimmer zu scheuern und zu lüsten.

Die Überführung eines Kranken nach einer anderen Privatwohnst darf gemäß § 16 Absat 3 des Regulativs nur mit Bewilligung der Orbpolizei-Behörde erfolgen, welche nur ansnahmsweise in besonders dazu seigneten Fällen zu erteilen ist und hat dann die Polizeibehörde sür Beobachtung der bei dem Transport erforderlichen sanitätspolizeilichen Midstegeln zu sorgen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sobald sie von dem Auftreten der Kubfrankheit in einer Ortschaft des Amtsbezirks Kenntnis erhalten, gemäß § 10 des Saltätspolizei-Regulativs die Krankheit sofort durch einen Arzt feststellen zu lassen, solches nicht bereits geschehen sein sollte, sowie für die Unterbringung der Kranken einer Heilanstalt, oder für die Folierung und die Kur des Kranken und für die sührung der notwendigsten Desinsektionen schleunigst Sorge zu tragen.

Die Ortsvorstände haben diese Verfügung sosort in der Ortschaft bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei dem ersten Fall einer Erstankung an Ruhr in einer Ortschaft mir sosort unter Einreichung des ärztsichen Attestes über die Feststellung der Krankheit und mit Angabe, der von ihnen getroffenen Anordnungen zur Kur des Kranken und zur Berhütung einer Weiterverstrung der Krankheit auf dem unten abgedruckten Formular Bericht zu erstatten. dem Kreisarzt ist gleichsalls von dem Krankheitsfall sogleich Mitkeilung zu machen.

Name der Ortschaft	woh= ner=	Tag des Aus= bruchs der Krank=	letzten Anzeige vom	er=	von außer= halb zuge=	Summa von Colonne	Ju d bis ge= nesen	er Zei er= frankt nach außer= halb abge=	ge= ftor=	incl. find Bestand ge= blieben.
	guiji.	heit.			find.			gan= gen.	ben.	biteven.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	L.L.

Ursprung der Kr		
A. her eines bestimmten Hauses ober inscierten Gegenden zugereiste Per- welchem Orte haben dieselben zu- lett geweilt?	unterstützenden Tatsachen, soforn sie in ungünstigen Gesundheitsverhältnissen an Ort und Stelle der Ersterkrankten, als Ar-	Sanitätspolizeiliche Maßnahmen gegen die Arankheit.
12.	13.	14.

Danzig, den 6. April 1903.

Der Landrat.

vieh Der Bundesrat hat auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtdes Vleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzell. S. 547) über die Behandlung am 26. März 1903 beschlossen, was folgt:

I.

Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchsellpseilern, dem Rippenteile des Zwerchsells, den Kehlkopsmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös.

Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse sür Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Ausschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im § 39 der Aussführungsbestimmungen A zum Schlachtviehs und Fleischbeschaugesetze mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens $2^{1/2}$ Stunden im kochenden Wasserben werden muß.

In das Zollinland eingeführte geschlachtetete Schweine, bei denen in nicht mehr als acht von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Wiederaussuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriedenen Behandlung unterworfen worden ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches darf in solchem Falle unterbleiben.

TT.

Von Schweinen, bei beren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweineseuche oder nur um Überbleibsel dieser Seuche (Berswachsungen, Bernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dergl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genusse sürchenschen Argleben.

Bei denjenigen in das Zollinland eingeführten geschlachteten Schweinen, deren Untersuchung ergibt, daß es sich bei ihnen um Schweineseuche ohne Allgemeinerkrankung handelt, sind nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen. Im übrigen sind die betreffenden Tierkörper sowie alle sonstigen, mit ihnen zur nämlichen Sendung gehörigen Tierkörper, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, von der Einfuhr zurückzuweisen.

III.

Demgemäß werden die Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Gesetze (Beilage zu Nr. 22 des Centralblatts für das Deutsche Reich 1902 Seite 1*, 31*, 32*) abgeändert, wie folgt.

Von den Ausführungsbestimmungen A erhalten

§ 34 Mr. 4 folgende Fassung:

Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von is sechs aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlskopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in neun ober mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§ 37 unter III Mr. 3 folgenden Zusat :

und insoweit es sich nicht nur um eine schleichende, ohne Störung bes 2111= gemeinbefindens verlaufende Ertrantung an Schweineseuche ober nicht nur um Überbleibsel dieser Seuche (Bermachjungen, Bernarbungen, eingekapselte, verkäste Serbe und deral.) handelt:

§ 37 unter III folgenden Zusatz Nr. 5:

5. Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung in § 34 Nr. 4 Anwendung findet.

§ 38 in Abs. 1 Nr. II a folgende Fassung: a) durch Rochen ober Dämpfen:

1. bei Tuberkulofe in den Fällen zu § 37 unter II und III Mr. 1;

2. bei Trichinen ber Schweine im Falle bes § 37 Dr. 5.

§ 39 Nr. 2 hinter bem erften Sat, der mit "besitht" schließt, folgende Ginschaltung : "Schwachtrichinoses Fleisch von Schweinen (§ 37 unter III Nr. 5, § 38 Abf. 1 unter II a Nr. 2) ist in Studen von nicht über 10 cm Dicke mindestens 21/2 Stunden in tochendem Waffer zu halten."

§ 45 Abs. 3 hinter den Worten "trichinöses Fleisch" folgende Einschaltung:

"in den Fällen des § 33 Ar. 15 und § 34 Ar. 4." Von den Ausführungs= bestimmungen C erhält im zweiten Abschnitt unter II Nr. 22 der Abs. 2 folgende Fassung:

Nach § 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschan den Landes= regierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Borhandensein von Trichinen festgestellt, so ist bei Schweinen zu unterscheiben, ob fie ftart ober schwach trichinos find. Ersteres ift anzunehmen, wenn burch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfell= pfeilern, dem Rippenteil des Zwerchfelles, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden. In diesem Falle ift der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett, als untauglich zum Genuffe für Menschen anzusehen (§ 34 Nr. 4); das Fett gilt alsdann als bedingt tauglich (§ 37 unter I). In allen anderen Fällen ist das Fleisch einschließlich des Fettes als bedinat tauglich zu erachten (§ 37 unter III Nr. 5). Beim Hunde ift ausnahmslos der ganze Tierkörper als untauglich zum Genuffe für Menschen anzusehen (§ 33 Nr. 15).

Von den Ausführungsbestimmungen D erhalten

§ 18 Abs. 1 unter 1 A hinter "Schweineseuche", folgende Einschaltung:

"(die lettgebachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung)."

§ 18 Apf. 1 unter IB folgenden Zusat: an Stelle ber unschädlichen Beseitigung ift die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als neun von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden vierundzwanzig Präparaten Trichinen gefunden find, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinofes Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ift.

§ 18 Abs. 1 unter I C hinter d folgende Einschaltung:

e. bei Schweineseuche ober dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;

§ 18 Abs. 1 unter IC an Stelle des Buchftaben "e" den Buchstaben "f".

§ 18 Abs. 1 unter II A von den Worten "wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungen-

feuche" ab folgende Fassung:
"ober Schweineseuche (die letzgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter I Abezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verbacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Schweineseuche oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vgl. I unter C. d und e)";

§ 18 Abs. 1 unter II B Zeile 3 statt des Buchstabens "e" den Buchstaben "f".

§ 25 Abs. 2 hinter dem ersten Sat der mit "sicher gestellt ist" schließt, folgende Gin=

schaltung:

dasselbe gilt, wenn im Falle des § 18 Abs. 1 unter I B die Wiederausfuhr

von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vors

geschriebene Behandlung stattgesunden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen des Bundesrates teile ich den Fleisch= und Trichinenbeschauern, den Tierärzten und den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 7. April 1903.

Der Landrat.

Mach § 2249 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Guts- oder Gemeindevorsteher berechtigt und verpflichtet ein Testament aufzunehmen, wenn zu besorgen ist, daß der Erblasser strücker sterben werde, als die Errichtung des Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist. Der Areisausschuß-Sekretär Stock zu Camin in Pommern hat eine Anleitung zur Errichtung von Testamenten vor dem Gemeindes oder Guts-vorsteher, sowie Formulare zur Aufnahme eines einseitigen Testaments und eines gemeinssamen Testaments eines Ehepaares entworsen. Dieselben sind vom Versasser sin den Preis von je 10 Pf. das Stück zu haben.

Danzia, den 2. April 1903.

Der Landrat.

Mach der ergangenen Entscheidung sinden die maß= und gewichtspolizeilichen Borschriften auch Anwendung auf Konsumvereine, welche den Warenabsatz auf ihre Mitsglieder beschränken, sowie auf Genossenschen und Vereine, welche den gemeinsamen Betried von Molkereien, Spirikusbrennereien, Stärkes und Kübenzuckersabriken und den gemeinsamen Absatz der darin gewonnenen Erzeugnisse bezwecken. Es sind daher die Maße, Gewichte und Waagen dieser Genossenschen und Vereine gleichfalls den polizeis lichen und technischen Kevisionen zu unterwerfen.

Danzia, den 31. März 1903.

Der Landrat.

7 Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Stanke-Gr. Zünder ist die Schweinesseuche erloschen.

Danzig, den 7. April 1903.

Der Landrat.

II. Berfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stedbrief.

8 Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Carl Heinrich Rudolf Bowski aus Danzig, geboren daselbst am 25. September 1852, katholisch, welcher slücktig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 1 J. No. 623/95 sofort Mitteilung zu machen.

Beschreibung: Alter: 42 Jahre. Statur: groß und breit. Größe: 1,72 bis 1,73 m. Hagen: blond und dünn, besonders auf dem Scheitel. Stirn: hoch. Augen: graublau. Mund: klein. Kinn: spih. Sprache: deutsch. Augenbrauen: blond. Nase: lang und spih. Bart: blonder Schnurrbart, ziemlich stark. Gesichtsfarbe: bleich. Bähne vollzählig.

Besondere Kennzeichen: Bowsti ist im nüchternen Zustande fremden Personen

gegenüber von sehr zuvorkommendem, höflichem Benehmen.

Aleidung: schwarzer Rock, schwarze Hose und schwarze Weste, gute weiße Wäsche, schwarze Lederschmürschuhe, graubrauner weicher großer Filzhut, oder auch kleiner, runder graubrauner Filzhut.

Vorstehender Steckbrief ist bereits in Nr. 101 pro 1895 dieses Blattes veröffentlicht.

Danzig, den 2. April 1903.

Der Erfte Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Teil.

9 ____ 30 Ctr. Rosenkartoffeln und 20 Ctr. Magdebohnen ____ bat zu verkausen Schiefelbein in Rostau.